



Satzung des "Nordstrander Wassersportvereins e. V."

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Nordstrander Wassersportverein von 1973 e. V." (NWV).
2. Er hat seinen Sitz auf Nordstrand.
3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 96 HU eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Wassersports, vor allem die Heranbildung jugendlicher Wassersportler, der Schutz der Natur und die Unterstützung Wassersport treibender Personen in jeder Hinsicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden (rechtliches Gehör). Ausschließungsgründe sind
 - a) grober Verstoß gegen den Vereinszweck
 - b) grober Verstoß gegen die Vereinsdisziplin
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - e) Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.

6. Ausgeschlossene Mitglieder können an Unternehmungen des Vereins, gleich welcher Art, nicht mehr teilnehmen und dürfen das vom Verein genutzte Gelände mit Schuppen, Brücken, Clubhaus usw. nicht mehr betreten.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft

Zu a)

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben Sitz und Stimme in den Versammlungen, das Wahlrecht jedoch erst, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b)

Ein förderndes Mitglied kann am Vereinsleben teilnehmen und ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Es verfügt jedoch nicht über ein Stimmrecht und kann nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

Zu c)

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ihre Ernennung erfolgt auf einer Mitgliederversammlung.

7. Das dem Verein während der Mitgliedschaft überlassene Gut und erbrachte Leistungen können bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, nicht zurückgefordert werden.

§ 4
Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge (Jahresbeiträge), Umlagen sowie Gebühren für die Nutzung seiner Anlagen und Geräte. Umlagen dürfen jedoch einen Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen. Er kann von seinen Mitgliedern Arbeitsleistungen verlangen, die der Erhaltung bzw. dem Ausbau der vereinseigenen Anlagen und Geräte dienen. Außerdem kann er für den Fall nicht erbrachter Arbeitsleistungen einen finanziellen Ausgleich fordern.
2. Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren und deren Fälligkeit sowie über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei gemäß Ziff. 1. Umlagen einen Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen dürfen.
3. Rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren sind mit den Mitteln einzufordern, die die Satzung vorsieht. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5
Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Geräte

1. Für die Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Geräte gilt eine Nutzungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Mitglieder nutzen Anlagen und Geräte des Vereins auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung des Vereins für Schäden aller Art wird, soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Ältestenrat

§ 7
Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) Jugendwart
 - f) Takelmeister
 - g) Hallenwart
 - h) 2 Beisitzer

2. a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

b) Im zweijährigen Wechsel sind jeweils zu wählen:

Erstes Jahr: Erster Vorsitzender
Schriftführer
Jugendwart
1 Beisitzer

Zweites Jahr: Zweiter Vorsitzender
Kassenwart
Takelmeister
Hallenwart
3 Beisitzer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten und vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - a) die Erhebung der festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren
 - b) Bekanntgabe von Veröffentlichungen
 - c) Einberufen der Mitgliederversammlung.
5. Die Verwaltung des Vereinsvermögens untersteht dem Vorstand. Die Vereinskasse führt der Kassenwart. Die Zahlung von Beträgen aus der Vereinskasse muss durch die Unterschrift des Kassenwarts und des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters auf dem Kassenbeleg bestätigt werden. Die Kassenführung ist für jedes Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Diese werden für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und auf die Einhaltung der erlassenen Beschlüsse zu achten. Er muss ebenfalls die durch den Beitritt des Vereins zu übergeordneten Verbänden erforderlichen Angelegenheiten überwachen und durchführen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
7. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

9. Die jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Sie wählen aus ihrer Mitte jährlich den Jugendvertreter. Er vertritt die Interessen der Jugendgruppe in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und gegenüber dem Jugendwart.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben innerhalb des Vereins zuständig, sofern diese nicht entsprechend dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen und sie entlastet den Vorstand. Die MV bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und der MV zu berichten.

Die MV entscheidet insbesondere über

- a) Aufgaben des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - e) Aufnahme von Darlehen ab 5 000,00 €
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen und Nutzungsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Höhe und Art der Beiträge, Umlagen und Gebühren
 - h) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - i) Auflösung des Vereins
2. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch Rundschreiben mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Rundschreibens (Versandbeleg) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

4. Einmal jährlich hat der Vorstand eine MV als **Jahreshauptversammlung** einzuberufen. Diese soll mindestens die folgende Tagesordnung umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenwarts
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Bekanntgabe der ausgetretenen Mitglieder sowie Vorstellen der Neuaufnahmen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Bei Satzungsänderungen und einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben werden muss. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§9 Der Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören drei Vereinsmitglieder an, die in einer Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen sind. Dem Ältestenrat kann angehören, wer mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins ist. Dem Ältestenrat darf kein Mitglied des Vorstandes angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

2. Der Ältestenrat schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand.

3. Der Ältestenrat macht Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft oder Auszeichnung von Mitgliedern.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 26.09.2021)

1. Vorsitzender